



Allgemeine Lieferbedingungen für elektrische Energie

INHALTSVERZEICHNIS

1	ORDNUNG DES LIEFERVERHÄLTNISSES	4
1.1	Zweckbestimmung	4
1.2	Bezüger	4
1.3	Lieferverhältnis	4
1.4	Aufnahme Stromlieferung	4
1.5	Zweck	4
1.6	Abgabe an Dritte	4
1.7	Grossbezüger / vorübergehende Lieferung	5
2	UMFANG DER STROMLIEFERUNG	5
2.1	Stromlieferung	5
2.2	Festlegung Stromlieferung, Schutzmassnahmen und Frequenz	5
3	REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG	5
3.1	Regelmässigkeit	5
3.2	Ausnahmebestimmungen	5
3.3	Vorkehrungen bei Stromunterbruch	6
3.4	Anspruch auf Entschädigung	6
4	BEWILLIGUNG UND ZAHLUNGSANFORDERUNGEN	6
4.1	Bewilligung	6
4.2	Gesuch	7
4.3	Ausnahmen	7
4.4	Besondere Bedingungen und Massnahmen	7
5	AN- UND ABMELDUNG	8
5.1	Kündigung Bezugsverhältnis	8
5.2	Eigentümerwechsel	8
5.3	Bezügerwechsel	8
5.4	Haftbarkeit	8
5.5	Nichtbenützung	8
6	ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN	8
6.1	Erstellen der Anschlussleitung	8
6.2	Anschluss Liegenschaften	9
6.3	Anschluss mehrerer Liegenschaften	9
6.4	Durchleitungsrecht	9
6.5	Anschlussgebühren	9
6.6	Bestimmungen	9
6.7	Verlegung, Abänderung des Anschlusses	9
6.8	Eigentum	10
6.9	Transformatorstationen	10
6.10	Kosten für vorübergehende Anschlüsse	10

EDSH

7	SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN	10
7.1	Meldepflicht, Sicherheitsmassnahmen	10
7.2	Grabarbeiten	10
7.3	Kosten Schutzmassnahmen	10
8	NIEDERSpannungSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLEN.....	11
8.1	Hausinstallationen	11
8.2	Installationsgesuch.....	11
8.3	Unterhalt, Mangelbehebung	11
8.4	Installationskontrollen.....	11
8.5	Zutritts-gewährung.....	11
9	MESSEINRICHTUNGEN.....	12
9.1	Mess- und Steuereinrichtungen.....	12
9.2	Beschädigung und Manipulation.....	12
9.3	Prüfung der Messeinrichtungen	12
9.4	Toleranzen	12
9.5	Meldung bei Unregelmässigkeiten	12
9.6	Unterzähler	13
9.7	Doppeltarifeinstellung.....	13
9.8	Aufteilung der Zählerkreise	13
10	MESSUNG DES STROMVERBRAUCHES.....	13
10.1	Ablesung der Stromzähler.....	13
10.2	Fehlerbehebung.....	14
10.3	Installationsverluste.....	14
11	TARIFE, BEITRÄGE	14
11.1	Tarife und Werkvorschriften.....	14
11.2	Tarifänderung.....	14
12	RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG	14
12.1	Zustellung, Zahlungsfrist.....	14
12.2	Teilrechnungen.....	15
12.3	Widerrechtlicher Strombezug.....	15
12.4	Fehler und Irrtümer.....	15
12.5	Zahlungsverweigerung.....	15
13	EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG.....	15
13.1	Verweigerung der Stromabgabe	15
13.2	Mangelhafte Einrichtung / Geräte	16
13.3	Zahlungspflicht.....	16
13.4	Einstellung der Stromlieferung, Plombierung eines Anschlusses	16
14	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
14.1	Haftung.....	16
14.2	Höhere Gewalt.....	16
14.3	Reglementsänderungen und –anpassungen	17
14.4	Anwendbares Recht.....	17
14.5	Inkrafttreten des Reglements	17
	Gesetzliche Grundlagen	19

1 ORDNUNG DES LIEFERVERHÄLTNISES

1.1 Zweckbestimmung

Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige spezielle Lieferverträge bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der **EDSH AG (Energie Dienste Steg Hohtenn AG)**, nachstehend „EDSH AG“ oder „Netzbetreiber“ genannt, und seinen Strombezügern sowie den Eigentümern von elektrischen Niederspannungsinstallationen. Das Reglement, die Vorschriften und Tarife können bei der EDSH AG unentgeltlich bezogen werden. Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Bezüger

Als Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen gelten die Hauseigentümer (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte). Als Strombezüger (nachfolgend „Bezüger“) gelten die Eigentümer: In Mietobjekten und in verpachteten Geschäften, Gaststätten, Hotels jedoch die Mieter bzw. Pächter.

1.3 Lieferverhältnis

Das Lieferverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz oder mit dem Bezug von Strom. Der Bezüger anerkennt damit dieses Reglement und die für ihn jeweils gültigen Anschluss- und Tarifvorschriften.

1.4 Aufnahme Stromlieferung

Die Stromlieferung wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Bezügers erfüllt sind. Darunter fallen die Bezahlung der Baukostenbeiträge sowie die Abgabe des Sicherheitsnachweises (SINA) und dergleichen.

1.5 Zweck

Der Bezüger darf die Energie nur zu den im Tarif oder Stromlieferungsvertrag (vgl. Ziff. 1.7) bestimmten Zwecken verwenden.

1.6 Abgabe an Dritte

Ohne besondere Bewilligung der EDSH AG darf der Bezüger nicht Strom an Dritte abgeben. Dabei dürfen auf den Tarifen der EDSH AG keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw.

1.7 Grossbezüger / vorübergehende Lieferung

Für die Stromlieferung an Grossbezüger, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie sowie für vorübergehende Lieferungen (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann die EDSH AG besondere Bedingungen festsetzen sowie spezielle Stromlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen dieses Reglements und den Anschluss- und Tarifvorschriften abweichen.

Besondere Bedingungen gelten ebenfalls für Rücklieferungen ins Verteilnetz durch den Bezüger (Eigenproduzenten).

2 UMFANG DER STROMLIEFERUNG

2.1 Stromlieferung

Die EDSH AG liefert dem Bezüger gestützt auf dieses Reglement Strom im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden technischen und finanziellen Mittel. Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Bezüger. Die EDSH AG kann Kontrollen durchführen und bei Verstössen Massnahmen nach Art. 13 treffen.

2.2 Festlegung Stromlieferung, Schutzmassnahmen und Frequenz

Die EDSH AG setzt für die Stromlieferung die Stromart, Spannung, den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Frequenz beträgt 50 Hz.

3 REGELMÄSSIGKEIT DER STROMLIEFERUNG

3.1 Regelmässigkeit

Die EDSH AG liefert den Strom in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm (Regeln für genormte Werte der Spannungen, Ströme und Frequenzen); vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2 Ausnahmebestimmungen

Die EDSH AG hat das Recht, die Stromlieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen;
- b) bei ausserordentlichen Elementar- und Schadenereignissen; bei Störungen und Produktionsausfällen sowie bei Überlastungen;
- c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Stromlieferwerk oder bei Lieferengpässen;
- d) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen, z.B. Strombewirtschaftungsmassnahmen gemäss Landesversorgungsgesetz LVG;
- e) in Spitzenlastzeiten;

EDSH

Die EDSH AG ist berechtigt, bestimmte Apparatkategorien zu sperren. Sie wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezügern, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

3.3 Vorkehrungen bei Stromunterbruch

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberwellengehalt im Netz entstehen können. Bezüger, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz der EDSH AG ihre Anlage selbsttätig von diesem abgetrennt wird und nicht wieder zugeschaltet werden kann, solange das Netz der EDSH AG spannungslos ist.

3.4 Anspruch auf Entschädigung

Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störendem Oberwellengehalt im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe erwächst.

Vorbehalten bleibt Art. 100 des Obligationenrechts (grobe Fahrlässigkeit und Absicht).

4 BEWILLIGUNG UND ZAHLUNGSANFORDERUNGEN

4.1 Bewilligung

Einer Bewilligung der EDSH AG bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bzw. der Anschlussleitung;
- c) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen wie Raumheizungen (Speicher-, Direktheizungen, Wärmepumpen), Rampenheizungen und andere Aussenheizungen-, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- d) die von der EDSH AG als bewilligungspflichtig bezeichneten elektrischen Geräte nach den Werkvorschriften und der SEV-Norm 3600;
- e) der Strombezug für vorübergehende Zwecke im Sinn von Ziff. 1.7;
- f) Erstellung oder Änderung der Hausinstallation ab 3 kW.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss c-e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Stromversorgung beeinträchtigt wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig beim Netzbetreiber über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.

EDSH

4.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem vom Netzbetreiber herausgegebenen Formular einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Schemas, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Stromverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung. Bei Raumheizungen sind zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte, das bewilligte Formular des Kantons Wallis und das vom Netzbetreiber herausgegebene Formular, beizubringen.

4.3 Ausnahmen

Anschlüsse und Installationen werden nicht bewilligt und Geräte nicht angeschlossen, wenn sie

- a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik wie Niederspannungsvorschriften und Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den darauf basierenden eigenen Werkvorschriften oder den Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) nicht entsprechen;
- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Bezüger (Beleuchtungs-, Radio- und Fernsendeder- und Empfangsanlagen usw.) sowie Fern- und Rundsteueranlagen störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung des Netzbetreibers oder des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

4.4 Besondere Bedingungen und Massnahmen

Der Netzbetreiber kann zu Lasten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen, Warmwasseraufbereitungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Bezüger keine Abhilfe getroffen wird;
- c) für elektrische Geräte, die Oberwellen oder Resonanzerscheinungen verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der EDSH AG oder dessen Bezüger ausüben; Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Geräte und Anlagen angeordnet werden.

EDSH

5 AN- UND ABMELDUNG

5.1 Kündigung Bezugsverhältnis

Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag massgebend, an dem die Kündigung bei der EDSH AG eintrifft. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des verbrauchten Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

5.2 Eigentümerwechsel

Jeder Eigentümerwechsel ist vom Eigentümer der EDSH AG zu melden.

5.3 Bezügerwechsel

Jeder Bezügerwechsel einer Liegenschaft ist der EDSH AG vom Eigentümer rechtzeitig, mindestens aber 10 Arbeitstage, schriftlich oder mündlich zu melden, unter Angaben des Zeitpunktes des Wechsels.

5.4 Haftbarkeit

Für den Stromverbrauch und allfällige Gebühren, die nach der Kündigung des Bezugsverhältnisses anfallen oder für den Stromverbrauch oder Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer der EDSH AG gegenüber haftbar.

5.5 Nichtbenützung

Die vorübergehende Nichtbenützung von elektrischen Anschlüssen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

6 ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

6.1 Erstellen der Anschlussleitung

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz bis zum Anschlussüberstromunterbrecher (Art. 6, Ziffer 8) erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragte. Der Netzbetreiber bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess- und Steuerapparate. Beim Bau bzw. bei der Montage der Leitungen, Anschlussüberstromunterbrecher, Mess- und Steuerapparate sowie bei deren Unterhalt, wird die EDSH AG nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht nehmen.

EDSH

6.2 Anschluss Liegenschaften

Der Netzbetreiber erstellt für ein und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers.

6.3 Anschluss mehrerer Liegenschaften

Der Netzbetreiber ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an eine durch ein Grundstück führende Zuleitung weitere Bezüger anzuschliessen, ungeachtet geleisteter Kostenbeiträge. Der Netzeigentümer bzw. -betreiber ist ferner berechtigt, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

6.4 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen dem Netzbetreiber kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind.

6.5 Anschlussgebühren

Der Netzeigentümer bzw. -betreiber erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Anschlussgebühren, bestehend aus einem Beitrag zur Finanzierung des Verteilnetzes (Netzkostenbeitrag) und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung (Netzanschlussbeitrag). Der Netzeigentümer erlässt hierzu die näheren Bestimmungen (elektr. Anschlussreglement EDSH vom 23.11.07 und Normalien). Das Verursacherprinzip, die Wirtschaftlichkeit des Netzes und eventuelle besondere Verhältnisse werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Installation von temporären und provisorischen Anschlüssen wird nach Aufwand verrechnet.

6.6 Bestimmungen

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen.

6.7 Verlegung, Abänderung des Anschlusses

Verursacht der Bezüger bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Wird ein Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss nötig, bestimmt der Netzbetreiber nach Rücksprache mit dem Bezüger bzw. Hauseigentümer den Anschlusspunkt, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer hat einen Beitrag an die Kosten zu bezahlen. Wenn der Netzbetreiber auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird er sich vorher mit den Hauseigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

EDSH

6.8 Eigentum

Als Abgabestelle des Stromes gelten die Grenzen des beidseitigen Eigentums (siehe elektr. Anschlussreglement vom 23.11.07, Anhang 2). Das Eigentum des Netzeigentümers erstreckt sich, vorbehaltlich anderer Vereinbarungen, bei allen unterirdischen Kabelanschlüssen bis zu den Eingangsklemmen am Anschlussüberstromunterbrecher, bei allen Freileitungsanschlüssen bis und mit Übergangsklemmen an den Enden der Zuleitungsdrähte.

6.9 Transformatorenstationen

Bezüger, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Bezüger bzw. Hauseigentümer gewährt dem Netzeigentümer bzw. -betreiber ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt den Netzeigentümer bzw. -betreiber, diese Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstationen wird vom Netzbetreiber und vom Bezüger bzw. Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Transformatorenstationen auch zur Stromlieferung an Dritte zu verwenden.

6.10 Kosten für vorübergehende Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen voll zu Lasten des Bezügers.

7 SCHUTZ VON PERSONEN UND WERKANLAGEN

7.1 Meldepflicht, Sicherheitsmassnahmen

Wenn der Bezüger bzw. Hauseigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche Personen und Anlagen schädigen oder gefährden können, (z. B. Baumfällen, Bauarbeiten, Reisten, Sprengen, Dach- und Fassadenrennovationen usw.), so hat er dies dem Netzbetreiber rechtzeitig mitzuteilen; dieser ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

7.2 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Bezüger bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich 10 Arbeitstage im voraus beim Netzbetreiber über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

7.3 Kosten Schutzmassnahmen

Ab Eigentumsgrenze gehen die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (Nullung, Erdung, Potentialausgleich) zu Lasten des Hauseigentümers.

8 NIEDERSPANNUNGSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLEN

8.1 Hausinstallationen

Hausinstallationen dürfen nur durch den Netzbetreiber oder durch Installationsfirmen, die im Besitze einer Installationsbewilligung der EDSH AG sind, erstellt, unterhalten, ergänzt und erweitert werden. Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen.

8.2 Installationsgesuch

Meldungen betreffend Erstellung, Ergänzung und Kontrolle der Installationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern, sind von einem konzessionierten Elektro-Installateur im Auftrag des Eigentümers der elektrischen Niederspannungs-Installation schriftlich auf dem Werkformular der EDSH AG zu melden.

8.3 Unterhalt, Mangelbehebung

Die Installationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Es ist für rasche Beseitigung wahrgenommener Mängel zu sorgen. Den Bezüger wird empfohlen, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort dem Netzbetreiber oder einem Inhaber einer Installationsbewilligung Meldung zu erstatten.

8.4 Installationskontrollen

Die EDSH AG oder deren Beauftragte führen die bundesrechtlich vorgeschriebenen Kontrollen der Installationen durch. Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die bundesrechtlich vorgeschriebene Kontrolle der Installationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installationen eingeschränkt.

8.5 Zutrittsgewährung

Den Organen des Netzbetreibers ist zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.

9 MESSEINRICHTUNGEN

9.1 Mess- und Steuereinrichtungen

Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und anderen Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzeigentümer bzw. -betreiber geliefert und montiert; sie bleiben im Eigentum des Netzeigentümers bzw. -betreibers und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Netzbetreibers erstellen zu lassen; ebenso hat er dem Netzbetreiber den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällige zum Schutze der Apparate notwendigen Verschaltungen, Nischen, Auslenkboxen usw. sind vom Bezüger bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Pro Wohneinheit mit Kochstelle ist eine Messeinrichtung zu installieren. Für jede Messeinrichtung wird eine Grundgebühr verrechnet.

9.2 Beschädigung und Manipulation

Werden Zähler und andere Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Bezügers. Zähler und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte der EDSH AG plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Stromzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten verletzt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Der Netzbetreiber behält sich ferner Strafanzeige vor.

9.3 Prüfung der Messeinrichtungen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

9.4 Toleranzen

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern mit Abweichungen bis ± 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen. Bei Umschaltung Sommer-/Winterzeit sind Differenzen von ± 1 Stunde während 1-2 Tagen zugelassen.

9.5 Meldung bei Unregelmässigkeiten

Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EDSH AG unverzüglich anzuzeigen.

9.6 Unterzähler

Unterzähler, die sich im Besitze von Bezü gern befinden und nicht zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der „Verordnung über Messapparate für elektrische Energie und Leistung“ vom 4. August 1986. Der Bezü ger hat die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen zu seinen Lasten fristgerecht vornehmen zu lassen.

9.7 Doppeltarifeinstellung

Ist seitens des Kunden eine Doppeltarifeinstellung erwü nscht, muss seinerseits vorgä ngig ein Elektroinstallateur zugezogen werden um die anfallenden Vorarbeiten:

- Montage eines verstellbaren Zählerkreuzes
- Erstellen der Doppeltarifverdrahtung

auszuführen bzw. zu bestätigen.

Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht von der EDSH AG ü bernommen und gehen zu Lasten des Kunden.

9.8 Aufteilung der Zählerkreise

Die Aufteilung von Zählerkreisen bedingt der Bewilligung der EDSH AG und richtet sich nach Art. 11 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung. In einem Zählerkreis wird somit zusammengefasst was eine wirtschaftliche und ö rtliche Einheit bildet. Eine Aufteilung von Zählerkreisen ist nur in Fä llen zulä ssig, in denen es um die Aufteilung der Stromkosten auf verschiedene Parteien geht und keine Spitzenstrommessung installiert ist. Folgende Fä lle werden explizit aufgeföhrt:

- Verschiedene Unternehmen in derselben Liegenschaft
- Allgemeiner Zählerkreis (Treppenhaus, Waschmaschine im Fall von Mehrfamilienhäusern)

10 MESSUNG DES STROMVERBRAUCHES

10.1 Ablesung der Stromzähler

Für die Feststellung des Stromverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgen durch Beauftragte des Netzbetreibers in einer von ihm bestimmten Ordnung. In besonderen Fä llen können die Bezü ger angehalten werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EDSH AG zu melden. Der Ablesezeitpunkt kann aus organisatorischen Grü nden von den Kalender-Quartalen und –Semestern abweichen. Die Ablesung wird jedoch soweit möglich immer gleich gehalten.

EDSH

10.2 Fehlerbehebung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Strombezug, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers von der EDSH AG festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden. Art. 12.3 bleibt vorbehalten.

10.3 Installationsverluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Stromverbrauches.

11 TARIFE, BEITRÄGE

11.1 Tarife und Werkvorschriften

Die Tarife und Werkvorschriften werden durch den Netzbetreiber festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet die EDSH AG.

11.2 Tarifänderung

Die Tarife können durch die EDSH AG jederzeit festgesetzt und unter Beachtung einer vorherigen Anzeige von drei Monaten geändert werden.

12 RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

12.1 Zustellung, Zahlungsfrist

Die Rechnungen werden durch die EDSH AG den Kunden zugestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EDSH AG gestattet. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge Verzugszinsen, Mahngebühren und allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nur an den Bezüger gemäss Art. 1.2. Sofern nach der dritten Mahnung an den Mieter oder Pächter keine Zahlung erfolgt, wird der Eigentümer gegenüber der EDSH haftbar.

12.2 Teilrechnungen

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EDSH AG behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Die EDSH AG ist berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Inkassozähler (Prepaid etc.) einzubauen oder monatlich Rechnung zu stellen. Prepaid werden so eingestellt, dass ein angemessener Teil des verrechneten Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau sowie für zusätzliche Aufwendungen gehen zu Lasten des Bezügers.

12.3 Widerrechtlicher Strombezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Der Netzbetreiber behält sich Strafanzeige vor.

12.4 Fehler und Irrtümer

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren korrigiert werden. Einsprachen und Beanstandungen sind innert 10 Tagen ab Zustelldatum der Rechnung an den Netzbetreiber einzureichen.

12.5 Zahlungsverweigerung

Wegen Beanstandungen der Messung des Stromverbrauchs darf der Bezüger die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akonto-Zahlungen nicht verweigern.

13 EINSTELLUNG DER STROMLIEFERUNG

13.1 Verweigerung der Stromabgabe

Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) elektrische Einrichtungen und/oder Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechtswidrig Strom bezieht;
- c) dem Beauftragten der EDSH AG den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt;
- e) den ordentlichen Zahlungspflichten nicht nachkommt.

13.2 Mangelhafte Einrichtung / Geräte

Mangelhafte elektrische Einrichtungen und/oder Geräte, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Netzbetreibers oder durch das Eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

13.3 Zahlungspflicht

Die Einstellung der Stromabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EDSH AG und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

13.4 Einstellung der Stromlieferung, Plombierung eines Anschlusses

Ist seitens des Kunden eine Einstellung der Stromlieferung erwünscht werden die Tarifapparate durch die EDSH AG plombiert. Es entstehen hierdurch keine Kosten für den Kunden. Wird die Plombierung innerhalb eines Jahres wieder aufgehoben wird ein Pauschalbetrag für die Deplombierung von CHF 150.- fällig, welcher durch den Kunden zu bezahlen ist.

14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Haftung

Die EDSH AG steht gegenüber ihren Bezüger für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Haftung der EDSH AG richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insofern nicht grob fahrlässiges und fehlerhaftes Handeln des Netzbetreibers bewiesen werden kann. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigung, aus Schäden von

- Spannungs- und Frequenzschwankungen
- Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe

Der Netzbetreiber haftet in keinem Falle für Folgeschäden und entgangene Gewinne.

14.2 Höhere Gewalt

Kann die EDSH AG trotz aller Sorgfalt auf Grund höherer Gewalt wie Naturereignissen und ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Eisgang, Schneefall, Wind, Lawinen sowie Störungen und Überlastungen im Netz, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, allgemeine Energieknappheit usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

14.3 Reglementsänderungen und –anpassungen

Die EDSH AG ist ermächtigt, die allgemeinen Lieferbedingungen abzuändern, anzupassen und zu ergänzen. Die Änderungen werden den Kunden im voraus angekündigt.

14.4 Anwendbares Recht

Der Vertrag sowie das Netzanschlussverhältnis mit dem Leistungsbezug unterstehen dem öffentlichen Recht.

14.5 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Reglement über die allgemeinen Lieferbedingungen für die elektrische Energie tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Es ersetzt alle vorherigen Bedingungen und Reglemente der Gemeinden im Versorgungsgebiet der EDSH AG.

EDSH

Version 1.0 Genehmigt durch den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung der EDSH AG an der Sitzung vom 14. Dezember 2009.

Datum : 14. Dezember 2009

EDSH AG

Andrea Roth
VR-Präsidentin

Thomas Kuster
VR-Vizepräsident

15 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Das Reglement über die allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG), überarbeitet am 01. Mai 2008
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV), überarbeitet am 01. Mai 2008
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG), überarbeitet am 01. August 2008
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG), überarbeitet am 01. Mai 2008
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Starkstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Schwachstromverordnung), überarbeitet am 01. Januar 2008
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (LeV), überarbeitet am 01. Januar 2008
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV), überarbeitet am 01. Januar 2008
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV), überarbeitet am 01. Januar 2008

Kanton

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Januar 2004
- Kantonale Verordnung betreffend der rationellen Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Juni 2004
- Kantonales Baugesetz vom 8. Februar 1996
- Kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996

Technisch

- Oberwalliser Werkvorschriften vom Januar 1995 3. Auflage
- Elektrisches Anschlussreglement der EDSH AG vom 14.12.2009
- Normalien der EDSH AG